

Bodo Oppermann

Uniper SE
– Vorstand –
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf

gegenantraege@uniper.energy

20. April 2025

Gegenantrag zur ordentlichen Hauptversammlung der Uniper SE am 8. Mai 2025

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

als Aktionär der Uniper SE reiche ich hiermit form- und fristgerecht drei Gegenanträge zu den Tagesordnungspunkten 5, 7 und 8 der ordentlichen Hauptversammlung der Uniper SE am 8. Mai 2025 ein. Die Gegenanträge erfolgen gemäß § 126 Abs. 1 Aktiengesetz. Ich bitte um deren ordnungsgemäße Veröffentlichung auf der Website der Gesellschaft sowie um Berücksichtigung im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung.

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 5: Wahl des Abschlussprüfers

Antrag:

Die Hauptversammlung möge beschließen, dem Vorschlag zur Wahl der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 nicht zuzustimmen.

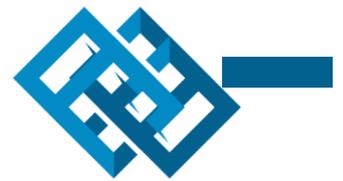
Begründung:

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) ist bereits seit dem Geschäftsjahr 2016 durchgehend als Abschlussprüfer der Uniper SE tätig. Damit besteht das Mandat nunmehr im neunten Jahr in Folge. Zwar ist dies noch innerhalb der nach EU-Recht zulässigen Höchstgrenze von zehn Jahren (§ 319a HGB i. V. m. EU-APrVO), dennoch ist aus Sicht einer verantwortungsvollen Corporate Governance dringend zu einem baldigen Wechsel zu raten.

Die langfristige Bindung an ein und denselben Abschlussprüfer birgt das strukturelle Risiko einer sogenannten "Vertrautheit" zwischen Prüfer und Unternehmen, was zu einer Abnahme der kritischen Distanz und zu Interessenkonflikten führen kann – insbesondere, wenn die Prüfer gleichzeitig auch mit Beratungsleistungen betraut werden. Die Prüfung des Abschlusses ist ein zentrales Vertrauensmoment zwischen dem Unternehmen und seinen Anteilseignern. Die erforderliche Unabhängigkeit und Objektivität können aus Sicht vieler Investoren durch eine regelmäßige Rotation gestärkt werden.

Da die Uniper SE außerdem unter staatlicher Kontrolle steht und eine besondere Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit trägt, wäre ein frühzeitiger Wechsel des Wirtschaftsprüfers nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus reputationsbezogenen Gründen zu begrüßen.

Ich fordere daher alle Aktionärinnen und Aktionäre auf, dem Vorschlag zur Wahl von PwC nicht zuzustimmen, um eine kritische Reflexion der bisherigen Prüferbindung zu ermöglichen.



Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 7: Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024

Antrag:

Die Hauptversammlung möge beschließen, den von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 162 AktG aufgestellten und vorgelegten Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 nicht zu billigen.

Begründung:

Im Vergütungsbericht wird die Erhöhung der Grundvergütung der Vorstandsmitglieder zum 1. Oktober 2024 mit einem sogenannten Inflationsausgleich begründet. Als Referenzzeitraum wird die Inflationsrate von April 2022 bis August 2024 herangezogen, die laut Bericht 10,4 % betrug. Zusätzlich wird angeführt, dass seit dem Börsengang 2016 keine Erhöhung der Grundvergütung vorgenommen wurde und die variable Vergütung gemäß EnSiG und EU-Vorgaben seit 2022 entfällt. Auf dieser Grundlage habe der Aufsichtsrat nun eine einmalige Erhöhung beschlossen.

Diese Argumentation überzeugt jedoch nicht aus Sicht aktiver Aktionäre, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten:

Vergütungsaufschlag trotz schwächerer Unternehmensentwicklung:

Das operative Ergebnis (Adjusted EBITDA) sank von 7,1 Mrd. € (2023) auf 2,6 Mrd. € (2024). Eine Anhebung der Fixvergütung um mehr als 10 % in einem wirtschaftlich deutlich schwächeren Jahr ist ein falsches Signal.

Staatliche Stabilisierung und öffentliches Interesse:

Uniper wurde 2022 durch Steuergelder gerettet und befindet sich noch immer unter staatlicher Kontrolle. In dieser besonderen Verantwortungslage sind pauschale Gehaltsanpassungen ohne Leistungsbezug nicht angemessen.

Formale Begründung reicht nicht aus – fehlender Bezug zur Mitarbeiterentwicklung:

Die Erhöhung der Grundvergütung um 10,4 % wird im Vergütungsbericht ausschließlich mit dem Kaufkraftverlust durch Inflation seit 2022 begründet.

Zwar ist ein Inflationsausgleich rechtlich zulässig, doch aus Sicht verantwortungsvoller Unternehmensführung ist er nicht automatisch angemessen, wenn er pauschal und ohne Differenzierung erfolgt.

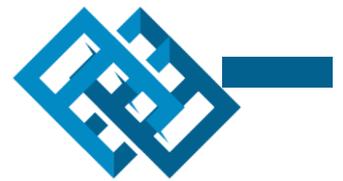
Das Energiesicherungsgesetz (§ 29 EnSiG) verbietet erfolgsabhängige Vergütung, erlaubt aber durchaus eine unterschiedliche Fixvergütung je nach Funktion, Verantwortung und Leistung. Dass allen Vorständen exakt der gleiche prozentuale Ausgleich gewährt wird, ist daher weder gesetzlich geboten noch sachlich gerechtfertigt.

Besonders kritisch ist der Vergleich zur Belegschaft:

Die durchschnittliche Mitarbeitervergütung ist 2023 sogar gesunken (von 95 Tsd. € auf 89 Tsd. €) – und wurde 2024 zwar erhöht, aber nicht pauschal, sondern über gestaffelte Tarifierungen. Hier entsteht der Eindruck, dass für den Vorstand großzügiger kompensiert wird als für die Beschäftigten, obwohl das Unternehmen insgesamt weiter unter staatlicher Kontrolle steht, keine Dividenden zahlt und die Geschäftsergebnisse rückläufig sind.

Eine pauschale Erhöhung ohne individuelle Leistungsbetrachtung und ohne Relation zur Mitarbeiterentwicklung ist daher nicht mit den Grundsätzen fairer und transparenter Vergütungspolitik vereinbar.

Signalwirkung und Akzeptanz:



Die Öffentlichkeit und die Kapitalmärkte erwarten Zurückhaltung bei der Vergütung in Zeiten knapper Mittel. Ein solcher Inflationsausgleich ohne Rückkopplung an die operative Leistung konterkariert dieses Prinzip.

Aus diesen Gründen fordere ich die Aktionäre auf, dem Vergütungsbericht für 2024 nicht zuzustimmen.

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 8: Vergütung des Aufsichtsrats

Antrag:

Die Hauptversammlung möge beschließen, der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Anpassung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder mit Wirkung ab dem 8. Mai 2025 nicht zuzustimmen.

Begründung:

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll pauschal um 10 % erhöht werden. Dies betrifft sowohl die Grundvergütung als auch die Ausschussvergütungen. Eine solche Anpassung ist aus Sicht eines kritischen Aktionärs zum jetzigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt:

Keine sachliche oder leistungsbezogene Begründung:

Es wird ausschließlich mit der allgemeinen Preisentwicklung argumentiert. Es fehlt jedoch ein konkreter Nachweis, dass sich die Verantwortung oder der zeitliche Aufwand der Aufsichtsratsarbeit im Berichtszeitraum maßgeblich verändert hat.

Widerspruch zur wirtschaftlichen Lage:

Die Geschäftslage ist rückläufig. Gleichzeitig erhalten die Anteilseigner keine angemessene Beteiligung am Unternehmenserfolg, während die Gremienvergütung steigt.

Unverhältnismäßigkeit bei öffentlicher Beteiligung:

Uniper befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Gerade in einem solchen Umfeld sollte Zurückhaltung bei der Vergütungspolitik oberste Priorität haben. Eine Erhöhung um 10 % ohne nachvollziehbare Begründung schwächt die Glaubwürdigkeit des Unternehmens im öffentlichen Raum.

Fehlende Benchmark oder externe Prüfung:

Es wird nicht ersichtlich, ob die vorgeschlagene Vergütungserhöhung durch externe Beratung oder Marktvergleiche objektiv unterstützt wurde.

Ich fordere die Hauptversammlung daher auf, diese Vergütungserhöhung nicht zu beschließen und eine künftige, leistungsgerechte Lösung zu entwickeln.

Ich bitte um die ordnungsgemäße Veröffentlichung meiner Gegenanträge gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf der Website der Gesellschaft sowie im elektronischen Bundesanzeiger und danke Ihnen im Voraus für die Bestätigung des Eingangs.

Herzliche Grüße